

PROMOTIONSORDNUNG (Dr. phil.)
DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster
vom 19.06.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Promotionsordnung erlassen:

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Promotion.....	3
§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium.....	3
II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium	3
§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase.....	3
§ 4 Betreuung der Dissertation	5
§ 5 Anmeldung der Promotion.....	6
§ 6 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase	6
§ 7 Form der Dissertation.....	7
III. Prüfungsphase.....	8
§ 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren.....	8
§ 9 Begutachtung der Dissertation	9
§ 10 Promotionskommission.....	10
§ 11 Zulassung zur Defensio oder zum Rigorosum	10
§ 12 Defensio der Dissertation.....	11
§ 13 Rigorosum	12
§ 14 Wiederholung der Defensio oder des Rigorosos	12
§ 15 Mutterschutz und Nachteilsausgleich	13

§ 16 Bildung der Gesamtnote.....	14
§ 17 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen	14
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare	15
§ 19 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde	15
§ 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades.....	16
§ 21 Einsichtnahme in die Promotionsakten.....	17
IV. Gemeinsame Promotion	17
§ 22 Promotion in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule	17
§ 23 Promotion in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule	17
VI. Schlussbestimmungen	17
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17
Anhang zur Promotionsordnung	19

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht gemäß der folgenden Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium

- (1) Durch die Promotion (Dr. phil.) wird eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Katholischen Theologie nachgewiesen. Der Nachweis dieser Befähigung und eines signifikanten Zuwachses an wissenschaftlicher Erkenntnis ist durch eine wissenschaftlich beachtliche Arbeit in schriftlicher Form, die Dissertation, und wahlweise entweder durch mündliche Prüfungen (Rigorosum) oder durch eine Verteidigung (Defensio) zu erbringen.
- (2) Das Verfassen der Dissertation und die Prüfungsleistungen finden im Rahmen eines Promotionsstudiengangs statt. Dieser besteht aus zwei Phasen: der betreuten Qualifikationsphase, während derer die Dissertation angefertigt wird, und der Prüfungsphase. Der Promotionsstudiengang beginnt mit der Zulassung zur Qualifikationsphase; das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfungsphase.

II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium

§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase

- (1) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer ein einschlägiges theologisches oder philosophisch-theologisches Studium einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt absolviert hat und einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 - (a) den Master of Education oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre;
 - (b) den Master Christentum in Kultur und Gesellschaft oder eines vergleichbaren einschlägigen Studiengangs;
 - (c) den Master Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums,
 - (d) den Magister Theologiae oder einen vergleichbaren Abschluss eines philosophisch-theologischen Studiengangs;
 - (e) das Theologische Diplom;
 - (f) die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (conkursus pro seminario);
 - (g) das kanonische Lizentiat in Theologie gemäß Art. 47 § 1 und Art 72b der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979;
 - (h) den Abschluss eines fachnahen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz NRW oder eines fachnahen Abschlusses nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, so-

fern dadurch die erforderliche Eignung für das Promotionsstudium in der Katholischen Theologie nachgewiesen werden kann.

- (2) Hinsichtlich Abs. 1 lit. h) entscheidet in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat, ob der abgeschlossene Masterstudiengang angemessen auf die Promotion vorbereitet hat und die Eignung für die Promotion besteht.
- (3) Für ausländische Studiengänge und Studienabschlüsse an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Anerkennung der Abschlüsse und Leistungen erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Antrag und nach Prüfung entsprechender Nachweise. Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Zweifel daran geäußert, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, kann vor der Anerkennung zusätzlich eine Kenntnisprüfung in Form einer einzelnen Fachprüfung gemäß einer Prüfungsordnung im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät verlangt werden.
- (4) Wurde in dem Studium, das dem den Zugang zum Promotionsstudium eröffnenden Abschluss zugrunde lag, keine Abschlussarbeit in Katholischer Theologie erstellt und kann die in einem anderen Fach erbrachte Abschlussarbeit nicht als eine im Rahmen des Studiums der Katholischen Theologie gleichwertige Arbeit anerkannt werden, so muss im Rahmen des Promotionsstudiums eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Abschlussarbeit vorgelegt werden. Die Fakultät, vertreten durch die Dekanin/den Dekan, kann wissenschaftliche, auch veröffentlichte, Arbeiten einer Promovendin/eines Promovenden als gleichwertigen Ersatz anerkennen.
- (5) Hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen gilt im Einzelnen:
 - (a) Wer im Fach Altes Testament promoviert, muss bei der Zulassung zur Qualifikationsphase geprüfte Hebräisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 8 SWS oder ein staatliches Hebraicum sowie bei der Zulassung zur Prüfungsphase gemäß § 8 geprüfte Griechisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder ein staatliches Graecum nachweisen.
 - (b) Wer im Fach Neues Testament promoviert, muss bei der Zulassung zur Qualifikationsphase geprüfte Griechisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 8 SWS oder ein staatliches Graecum sowie bei der Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 8 geprüfte Hebräisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder ein staatliches Hebraicum nachweisen.
 - (c) Wer im Fach Alte Kirchengeschichte promoviert, muss bei der Zulassung zur Prüfungsphase geprüfte Latein-Kenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und Griechisch-Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS oder ein staatliches Graecum nachweisen.
 - (d) Wer im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte promoviert, muss bei der Zulassung zur Prüfungsphase geprüfte Latein-Kenntnisse im Umfang des kleinen nachweisen.
 - (e) Prüfungen im Rahmen des Rigorosums können im Fach Altes Testament nur abgelegt werden, wenn Grundkenntnisse in Hebräisch vorhanden sind. Prüfungen im Rahmen des Rigorosums im Neuen Testament können nur abgelegt werden, wenn Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch vorhanden sind. Prüfungen im Fach Alte Kirchengeschichte können nur abgelegt werden, wenn Latein-Kenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch vorhanden sind. Prüfungen im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte können nur abgelegt werden, wenn Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorhanden sind. Die geforderten Grundkenntnisse sind bei der

Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 8 nachzuweisen.

§ 4 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses angefertigt und von mindestens zwei wissenschaftlich Lehrenden, einer Hauptbetreuerin/einem Hauptbetreuer und einer/einem oder mehreren weiteren betreuenden Lehrenden begleitet. Die Entscheidung für die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer und die weiteren Betreuerinnen/Betreuer treffen Lehrende/Lehrender und Doktorandin/Doktorand aufgrund fachlicher Gebotenheit in gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer muss eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer oder Juniorprofessorin/ Juniorprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster sein.
- (3) Als weitere Betreuerinnen/Betreuer können außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät durch den Fachbereichsrat zugelassen werden.
- (4) Aufgrund fachlicher Gebotenheit kann der Fachbereichsrat eine/einen nicht zur Katholisch-Theologischen Fakultät Münster gehörende/gehörenden Hochschullehrerin/ Hochschullehrer, Privatdozentin/Privatdozenten oder Juniorprofessorin/ Juniorprofessor als weitere Betreuerin/weiteren Betreuer zulassen.
- (5) Vor der Zulassung zur Qualifikationsphase, d.h. spätestens, wenn die Arbeit gemäß § 5 im Fachbereichsrat angemeldet wird, muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den betreuenden Personen über die Betreuung der Dissertation abgeschlossen sein, die von den Beteiligten unterschrieben wird. Alle Beteiligten erhalten je ein Exemplar der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.
- (6) Die Betreuungsvereinbarung enthält:
 1. den Namen der Promovendin/des Promovenden,
 2. die Angabe des Faches, in dem die Betreuung erfolgen soll,
 3. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 4. die Namen der gewünschten Betreuerinnen/Betreuer mit Angabe der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und den weiteren Betreuerinnen/Betreuern, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und den gewünschten Betreuerinnen/Betreuern über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis,
 5. einen Arbeits- und Zeitplan für die Dissertation,
 6. ferner eine Projektskizze zur Dissertation im Umfang von ca. vier bis max. acht Seiten, die den Forschungsstand zum gewählten Thema, die Fragestellung sowie die methodische Durchführung der Arbeit darlegt.
- (7) Sollte die für die Betreuung der Arbeit mindestens notwendige zweite Betreuungsperson oder die weiteren Betreuerinnen/Betreuer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung noch nicht feststehen, so können diese in begründeten Fällen im Zeitraum von einem Jahr nach Anmeldung im Fachbereichsrat (§ 5) nachgemeldet werden. Geschieht dieses im genannten Zeitraum nicht, weist die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden eine weitere Betreuungsperson zu.

- (8) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer steht der Promovendin/dem Promovenden für mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester zur Verfügung. Dieses Beratungsgespräch kann nicht durch eine Präsentation im Oberseminar oder Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquium ersetzt werden. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer bzw. die weiteren Betreuerinnen/Betreuer stehen einmal jährlich für mindestens ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Über die Gespräche wird je ein Kurzprotokoll verfasst, in dem die Ergebnisse des Gespräches festgehalten werden. Dieses wird von Betreuerin/Betreuer sowie Doktorandin/Doktorand unterschrieben und in den eigenen Akten aufbewahrt. Im Konflikt- oder Schlichtungsfall (vgl. Abs. 10) müssen die Protokolle vorgelegt werden können.
- (9) Mindestens jährlich berichtet die Promovendin/der Promovend den Betreuerinnen/Betreuern schriftlich über den Stand und Fortschritt der Dissertation. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer dokumentiert die Berichte der Promovendin/des Promovenden in angemessener Weise und weist sie/ihn ggf. auf ein Versäumnis der Berichtspflicht hin.
- (10) Das Betreuungsverhältnis kann bis zur Einreichung der Arbeit in beiderseitigem Einverständnis unter schriftlicher Angabe von Gründen aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen des Betreuungsverhältnisses von einer der beiden Seiten (zu diesen zählt das Nicht-Erfüllen sowohl der Beratungspflicht durch die Betreuerinnen/Betreuer als auch der Berichtspflicht der Promovendin/des Promovenden) kann die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihr/ihm delegierte Vertreterin/delegierter Vertreter zur Schlichtung oder Auflösung des Betreuungsverhältnisses angerufen werden. Die Dekanin/der Dekan kann – bei Delegation der/die Delegierte – ein zweiköpfiges Gremium bestehend aus einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus als Schlichtungsinstanz einsetzen. Über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Dekanin/der Dekan in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Anmeldung der Promotion

- (1) Mit der Anmeldung der Promotion und der Kenntnisnahme der Anmeldung im Fachbereichsrat ist die Promovendin/der Promovend zur Qualifikationsphase zugelassen und es wird eine Promotionsakte für die Bewerberin/den Bewerber angelegt.
- (2) Für die Anmeldung der Promotion reicht die Bewerberin/der Bewerber im Einvernehmen mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer die notwendigen Unterlagen bei der Dekanin/dem Dekan ein. Der Anmeldung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. die Erklärung der Anmeldung, welche die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden, die Namen der Betreuerinnen/Betreuer sowie den Arbeitstitel der Promotion enthält,
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 6,
 3. ein Empfehlungsschreiben der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers.
- (3) Die Anmeldung wird in der Promotionsakte der Doktorandin/des Doktoranden hinterlegt, die mit der Anmeldung der Promotion im Fachbereichsrat angelegt wird.

§ 6 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase

- (1) Das Promotionsstudium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester. Alle Promovendinnen/Promovenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

Zeiten und erbrachte Leistungen, die an anderen Universitäten im Rahmen des Promotionsstudiums verbracht werden (vgl. § 22 und 23), können nach Prüfung durch die Dekanin/den Dekan anerkannt werden.

- (2) Die Qualifikationsphase im Rahmen des Promotionsstudiums umfasst:
 1. das Verfassen der Dissertation,
 2. das Absolvieren von je zwei Veranstaltungen oder Maßnahmen aus den zwei Modulen „Profilierung“ und „Professionalisierung“ des Promotionsstudiums“ (siehe Anhang zur Ordnung),
 3. den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aus einem Hauptseminar im Fach der Dissertation (5 ECTS),
 4. die regelmäßige Teilnahme an den Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminaren im Fach der Dissertation. Für die regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien/Oberseminaren erhalten die Promovendinnen/Promovenden je 5 ECTS. Insgesamt müssen sechs Kolloquien/Oberseminare mit je 5 ECTS nachgewiesen werden (insgesamt 30 ECTS, siehe Anhang zur Ordnung).
- (3) Über die absolvierten Veranstaltungen und Maßnahmen, sowie die erbrachten Leistungen des Promotionsstudiums sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die in der Promotionsakte hinterlegt werden.

§ 7 Form der Dissertation

- (1) Die in der Qualifikationsphase zu erstellende Dissertation muss einen Gegenstand aus dem Gebiet der Katholischen Theologie behandeln. Dieser Gegenstand muss mindestens einem der in der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster vertretenen Fächer zuzuordnen sein.
- (2) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus einer Disziplin der Katholischen Theologie mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur behandeln, so dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet.
- (3) Der Textteil der Dissertation soll in der Regel 300 Seiten in üblicher Formatierung nicht überschreiten. Über Ausnahmen (insbesondere in Fällen von Texteditionen, empirischer Forschungen o.ä.) entscheidet die Dekanin/der Dekan in Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern der Dissertation und der Doktorandin/dem Doktoranden.
- (4) Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuungspersonen in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan.
- (5) Einer fremdsprachigen Dissertation ist ein Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache sowie eine Zusammenfassung (fünf bis zehn Seiten) in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss jede einzelne Bewerberin/jeder einzelne Bewerber ihren/seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Ihre/seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (7) Eine wissenschaftliche Arbeit kann nicht als Dissertation zur Erlangung des Grades als Dr. phil. angenommen werden, wenn sie bereits ganz oder zu wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

III. Prüfungsphase

§ 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt das erfolgreiche Absolvieren der Qualifikationsphase mit dem Promotionsstudium gemäß § 6 voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist von der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu stellen. Hierzu sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden mit Adresse,
 2. die in § 2 Abs. 1 verlangte schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie eine elektronische Version der Arbeit auf einem gängigen Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit,
 3. die in § 6 Abs. 2 bis 3 geforderten Nachweise über das Absolvieren des Promotionsstudiums,
 4. ein tabellarischer schriftlicher Lebenslauf mit Darlegung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 5. die Entscheidung über die gemäß § 11 gewählte Form des mündlichen Prüfungsverfahrens der Defensio oder des Rigorosums,
 6. eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Versicherung an Eides Statt, dass die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbstständig, ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und ohne unzulässige fremde Hilfe (insbesondere entgeltliche Hilfe dritter Personen) angefertigt wurde,
 7. eine schriftliche Erklärung,
 - dass die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
 - dass die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist,
 - dass die Arbeit nicht schon ganz oder in weiten Teilen veröffentlicht worden ist oder zurzeit veröffentlicht wird,
 - in der die Doktorandin/der Doktorand über frühere Promotionsversuche und deren Resultate informiert.
- (3) Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die/Der Kandidat*in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- (4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorstehend unter Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und die Doktorandin/der Doktorand einer Aufforderung, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, nach Verstreichen einer gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (6) Die Zulassung ist ebenfalls abzulehnen:
 1. wenn die Doktorandin/der Doktorand diese oder eine ähnliche Arbeit bereits an anderer Stelle als Dissertation (Dr. theol./Dr. phil.) eingereicht hat

2. oder wenn die Arbeit gemäß § 7 Abs. 7 ganz oder zu wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht ist
 3. oder wenn die Doktorandin/der Doktorand bereits endgültig in einem Promotionsverfahren im Fach Katholische Theologie (Dr. theol./Dr. phil.) an einer deutschen Hochschule gescheitert ist.
- (7) Die Rücknahme des Antrags durch die Doktorandin/den Doktoranden ist bis zur abschließenden Bewertung der Dissertation durch den Fachbereichsrat einmalig möglich.
- (8) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen. Wird die Zulassung verweigert, so ist die Mitteilung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt zur Begutachtung der Dissertation nach Anhörung der Promovendin/des Promovenden zwei wissenschaftlich Lehrende, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 4 erfüllen. Eine oder einer von ihnen muss hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/hauptberuflich tätiger Hochschullehrer aus dem in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter muss dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 entstammen.
- (2) Bei einem gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführten Promotionsverfahren sind die Regelungen des § 22 bzw. § 23 zu beachten.
- (3) Nach Zuweisung der Dissertation zur Begutachtung schlagen die Gutachterinnen/Gutachter dem Dekan/der Dekanin innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten in einem Gutachten entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. In einer Empfehlung zur Annahme der Dissertation ist zugleich eine Note vorzuschlagen. Dabei ist eine der folgenden Noten zu vergeben:
- 1 = „sehr gut“ / „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = „gut“ / „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = „befriedigend“ / „cum laude“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = „ausreichend“ / „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = „nicht ausreichend“ / „insufficienter“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Im Fall einer Divergenz von zwei Notenstufen zwischen Erst- und Zweitgutachten gibt die Dekanin/der Dekan ein drittes Gutachten in Auftrag.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten liegen nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs, die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die Mitglieder der Promotionskommission und die Bewerberin/den Bewerber um den Grad des Dr. phil. drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über Annahme und Benotung entschieden wird, im Dekanat zur Einsichtnahme aus.
- (6) Ein Einspruch gegen die Gutachten durch die Bewerberin/den Bewerber ist innerhalb einer Woche nach Auslage der Gutachten bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.
- (7) Der Dekan beauftragt die Promotionskommission mit der Erarbeitung eines Notenvorschlags

für die Entscheidung des Fachbereichsrats. Unter Würdigung der Gutachten und der Empfehlung der Promotionskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und setzt die Gesamtnote gemäß Abs. 3 fest. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

- (8) Wird die Dissertation vom Fachbereichsrat nicht mindestens mit der Note „rite“ („ausreichend“/4,0) bewertet, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Prüfungsverfahren ist damit insgesamt erfolglos beendet.
- (9) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bei Annahme zugleich unter Mitteilung der Bewertung, ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich nach Beschlussfassung der Note durch den Fachbereichsrat von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ein Exemplar der zur Begutachtung vorgelegten Dissertation verbleibt bis zu ihrer Veröffentlichung in der Promotionsakte, ebenfalls werden die Gutachten der Akte hinzugefügt. Die Promotionsakte ist gemäß geltendem Recht zu archivieren.
- (11) Wird eine Dissertation abgelehnt, kann sich die Kandidatin/der Kandidat einmalig und frühestens nach einem Jahr wieder mit einer Neufassung der Dissertation zum Prüfungsverfahren anmelden.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission berät auf Grundlage der Kenntnis der Dissertation als auch der Gutachten die Dissertationsschrift und unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Notenvorschlag.
- (2) Der Promotionskommission gehören an:
 1. vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen eine/einer den Vorsitz übernimmt, als ständige Mitglieder;
 2. die beiden Gutachterinnen/Gutachter der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
 3. die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer, wenn diese nicht gleichzeitig zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt sind und eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
 4. zwei promovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster als ständige Mitglieder. Verfügt der akademische Mittelbau nicht über zwei promovierte Mitglieder, so kann der Mittelbau auch über ein promoviertes Mitglied vertreten werden. Sollte kein Mitglied des Mittelbaus promoviert sein, gehören der Promotionskommission zwei unpromovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus an, die aber über kein Stimmrecht verfügen.
- (3) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder der Kommission. Ist eine/r der Gutachter/innen zugleich ständiges Mitglied der Promotionskommission, ist sie/er nicht stimmberechtigt.
- (4) Wählt die Doktorandin/der Doktorand die Defensio als Abschluss (vgl. § 12), so wird diese auch vor der Promotionskommission abgelegt.

§ 11 Zulassung zur Defensio oder zum Rigorosum

Zur Defensio oder den Prüfungen im Rahmen des Rigorosums wird eine Doktorandin/ein Doktor-

rand nur zugelassen, wenn die Dissertation gemäß § 9 Abs. 9 angenommen wurde. Die Doktorandin/der Doktorand kann als Abschluss des Promotionsverfahrens zwischen einer Defensio zur Dissertation und einem Rigorosum wählen.

§ 12 Defensio der Dissertation

- (1) In der Defensio zur Dissertation wird nachgewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen sowohl im mündlichen Vortrag als auch in öffentlicher Diskussion zu verteidigen.
- (2) Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:
 1. die präzise Darstellung der Ergebnisse der Dissertation,
 2. die Einordnung dieser fachspezifischen Ergebnisse in den Gesamtbereich der Theologie.
- (3) Die Durchführung der Defensio:
 1. Voraussetzung für die Durchführung der Defensio ist die Annahme der Dissertation gemäß § 9 Abs. 9. Nach der Annahme der Dissertation legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Promotionskommission den Termin für die Defensio fest. Diese muss spätestens sechs Monate nach Annahme und Festsetzung der Note für die Dissertation durch den Fachbereichsrat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Annahme und Festsetzung der Note, stattfinden. Die zur Defensio gemäß Abs. 1 vorzulegenden Thesen sind nach Annahme und Bewertung der Arbeit durch den Fachbereichsrat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Defensio bei dem Dekan/der Dekanin einzureichen. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber umgehend nach Festsetzung der Note durch den Fachbereichsrat bekannt zu geben.
 2. Die Defensio wird vor der Promotionskommission gemäß § 10 Abs. 4 abgelegt. Frageberechtigt sind alle Anwesenden. Die Promotionskommission, eingeschlossen die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Defensio.
 3. Die Defensio ist hochschulöffentlich. Zuhörerinnen/Zuhörer können nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin/den Bewerber.
- (4) Die Defensio besteht:
 1. aus einem zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers, in dem sie/er auf Grundlage der von ihr/ihm eingereichten Thesen die Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation darstellt,
 2. aus einer vierzigminütigen Diskussion, in der die Bewerberin/der Bewerber auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen, antwortet.
- (5) Die Diskussionsleitung der Defensio obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (6) Die Defensio wird in der Regel in deutscher Sprache gehalten. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan.
- (7) Über Verlauf und Ergebnis der Defensio wird eine Niederschrift angefertigt, welche von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.

- (8) Die Note für die Defensio wird in Entsprechung zu § 9 Abs. 3 vergeben. Das Ergebnis der Defensio wird der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung und Festsetzung des Prüfungsergebnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 13 Rigorosum

- (1) Die Prüfungsfächer des Rigorosums entsprechen den an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenen Fächern.
- (2) Die Rigorosumsprüfungen umfassen neben der Prüfung im Dissertationsfach (Hauptfach) weitere drei Prüfungen. Dabei sind die Fächer aus den drei Sektionen zu wählen, aus denen nicht die Dissertation ist. Der Umfang beträgt im Hauptfach 45 Minuten und in den Nebenfächern je 30 Minuten. Spätestens nach Annahme der Dissertation durch den Fachbereichsrat teilt die Promovendin/der Promovend der Dekanin/dem Dekan die Wahl der Fächer mit und schlägt die Prüferin/den Prüfer vor. Die Prüferin/der Prüfer und der Beisitzer/die Beisitzerin werden durch die Dekanin/den Dekan bestellt. Im Falle der Wiederholung des Rigorosums (siehe § 14 Abs. 2) müssen zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und ein Beisitzer/eine Beisitzerin bestellt werden. Eine Ausnahme davon ist nur gerechtfertigt, wenn ein weiterer fachlich qualifizierter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Rigorosumsprüfungen müssen in der Regel innerhalb von zwei Kalenderwochen abgelegt werden. Sie müssen innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation durch den Fachbereichsrat abgeschlossen sein.
- (4) Über die Rigorosumsprüfungen wird ein Protokoll geführt, das von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede Prüferin/jeder Prüfer erteilt der Kandidatin/dem Kandidaten eine der in § 9 Abs. 3 genannten Noten oder bezeichnet das Ergebnis der Prüfung als „insuffizienter“/„nicht bestanden“.
- (6) Mitglieder der Fakultät können als Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin/den Bewerber.
- (7) Das Rigorosum ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen mindestens mit der Note „rite“/„ausreichend“ bewertet worden ist. Andernfalls ist das Rigorosum nicht bestanden.
- (8) Die Gesamtnote des Rigorosums errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der vier Noten in den vier Fächern des Rigorosums. Dabei zählt die Note im Hauptfach zweifach, die Noten der drei anderen Prüfungen zählen einfach. Anschließend wird die Gesamtnote gemäß der in § 16 Abs. 2 benannten Regeln auf eine volle Note gerundet.

§ 14 Wiederholung der Defensio oder des Rigorosums

- (1) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur Defensio oder zu den Rigorosumsprüfungen, oder erfolgt nach ihrem Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Defensio oder Prüfungen im Rahmen des Rigorosums

nicht bestanden oder kein ärztliches Attest vorgelegt, so kann sie/er diese wiederholen. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Defensio bzw. der Rigorosumsprüfungen zulässig.

- (3) Wurde mehr als eine der Rigorosumsprüfungen laut § 13 Abs. 5 mit „insuffizienter“/„nicht bestanden“ bewertet, so müssen alle Rigorosumsprüfungen wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung ist bei der Dekanin/dem Dekan schriftlich zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan setzt einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser hat spätestens sechs Wochen nach der Festsetzung durch die Dekanin/den Dekan stattzufinden. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Wird die Wiederholung der Defensio oder einzelner Prüfungen im Rahmen des Rigorosums nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (6) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Wiederholungsprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund, wird die Prüfung als „insuffizienter“/„nicht bestanden“ gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3.

§ 15 Mutterschutz und Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Macht ein Doktorand/eine Doktorandin glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist auf Wunsch der/des Doktoranden/der Doktorandin die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 3 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (5) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 3 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Promotionsstudiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (6) Soweit eine Doktorandin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 16 Bildung der Gesamtnote

- (1) Sind die Defensio bzw. das Rigorosum bestanden, so ergibt sich die Gesamtbewertung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Defensio bzw. des Rigorosums. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note der Defensio bzw. die Note des Rigorosums einfach.
- (2) Die Gesamtnote wird wie folgt vergeben:
 - „sehr gut“ = summa cum laude = 1; bei einem Wert von 1,0 bis 1,49
 - „gut“ = magna cum laude = 2; bei einem Wert von 1,5 bis 2,49
 - „befriedigend“ = cum laude = 3; bei einem Wert von 2,5 bis 3,49
 - „ausreichend“ = rite = 4; bei einem Wert von 3,5 bis 4,0.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote aus den arithmetisch errechneten Werten wird das mathematische Runden angewendet. Dabei gilt, dass bei Dezimalstellen hinter dem Komma entsprechend folgender Regeln gerundet wird: Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet. Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 5, 6, 7, 8 oder eine 9, so wird aufgerundet. Gleichermaßen wird mit der Rundung auf die volle Note verfahren.

§ 17 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen

Ist die Dissertation angenommen und ist Defensio oder Rigorosum bestanden und somit eine Gesamtnote festgelegt, wird innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen durch das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
3. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin/des Doktoranden,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. die Namen der Betreuungspersonen, Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer im Promotionsverfahren,
7. die Noten der Dissertation, der Defensio bzw. des Rigorosums sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung,
8. als Datum des Zeugnisses den Tag der Defensio bzw. der letzten Prüfung im Rahmen des Rigorosums,
9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters,
10. das Siegel der Fakultät.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation soll in der Regel in der vom Fachbereichsrat angenommenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Über Auflagen und eventuell von der Doktorandin/dem Doktoranden gewünschte Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung entscheidet ebenfalls der Fachbereichsrat. Die entsprechende Überprüfung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgenommen.
- (2) Soll die Dissertation in einer deutlich veränderten Form veröffentlicht werden, als sie zur Begutachtung vorlag, müssen zwei Exemplare in der Originalfassung im Dekanat eingereicht und archiviert werden.
- (3) Die Veröffentlichung geschieht unter Einbeziehung der vom Fachbereichsrat erteilten Auflagen dadurch, dass die Doktorandin/der Doktorand neben den zwei für die Fachbereichsbibliothek und das Dekanat erforderlichen Exemplaren unentgeltlich
 - (a) entweder 20 gebundene Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
 - (b) oder sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
 - (c) oder eine elektronische Version im Dekanat eingereicht hat. Anzahl und Form der Druck- und elektronischen Versionen sind mit der zuständigen Stelle (Hochschulschriftenstelle) der ULB abzustimmen.
 - (d) Im Fall von (a) ist der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Dissertation muss in jedem Fall im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis erhalten, dass sie von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Abweichungen von den in (a) und (b) genannten Anzahlen genehmigen.
- (4) Die Einreichung der Pflichtexemplare oder der Nachweis über den Druck der Dissertation bzw. deren elektronische Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach bestandem Rigorosum oder bestandener Defensio im Dekanat erfolgen. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand durch ihr/sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Anwartsrechte. Die Dekanin/der Dekan kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Frist einmalig verlängern. Ein dahingehender Antrag muss von der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Monate vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist gestellt und hinreichend begründet werden. Die Vorschriften zum Mutterschutz gemäß § 15 gelten entsprechend.

§ 19 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausfertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation in der jeweils verlangten Form im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster eingereicht ist.
- (2) Die Dekanin/der Dekan händigt die Promotionsurkunde auch für den Fall aus, dass die Drucklegung der Dissertation oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasserin/Verfasser und Verlegerin/Verleger oder eine Bescheinigung der Herausgeberin/des Herausgebers einer Reihe, in der die Arbeit erscheinen soll, garantiert ist. Inhalt des Vertrages muss sein, dass die Dissertation binnen zwei Jahren veröffentlicht wird. Außerdem muss die Doktorandin/der Doktorand schriftlich erklären, dass sie/er die vorgeschriebene Anzahl der Pflichtexemplare nachträglich abliefern wird.

(3) Die Promotionsurkunde enthält:

1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
3. den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Gesamtprädikat aller erbrachten Promotionsleistungen,
6. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
7. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.

- (4) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt in der Regel im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät. Auf Antrag an die Dekanin/den Dekan kann einer Doktorandin/einem Doktoranden die Urkunde auch zu einem anderen Zeitpunkt überreicht werden.
- (5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gilt die Promotion als vollzogen; von dem Tag an beginnt das Recht zur Führung des Titels der Doktorin/des Doktors der Theologie (Dr. phil.).
- (6) Die erfolgte Promotion wird von der Dekanin/dem Dekan durch Eintrag in das Promotionsverzeichnis der Fakultät aktenkundig gemacht.

§ 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren seitens des Fachbereichsrates für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 17 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 19 bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 17 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 19 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so ist die Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 17 und die Promotionsurkunde gemäß § 19 einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.
- (6) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand

wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich auf wissenschaftsbezogenes Fehlverhalten bezieht, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie/er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

- (7) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 21 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Auf Antrag kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 22 Promotion in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule

Die Promotion kann in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule erfolgen. Das Nähere regelt der mit der betreffenden Hochschule getroffene Kooperationsvertrag. Zu Betreuerinnen/Betreuern und Gutachterinnen/Gutachtern können Personen ernannt werden, die nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden können. Von der Doktorandin/dem Doktoranden zu erbringende Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums nach § 6 können auch an der Partnerhochschule erbracht werden.

§ 23 Promotion in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verleihen. Näheres regelt der entsprechende Kooperationsvertrag mit der ausländischen Hochschule. Der Kooperationsvertrag kann von den Vorschriften dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen treffen, sofern dies mit dem wesentlichen Gehalt der Promotionsordnung vereinbar ist.
- (2) Dieses Verfahren setzt gemäß § 4 eine gemeinsame Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden durch je eine Betreuungsperson der beiden Hochschulen voraus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.05.2023 und vom 13.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang zur Promotionsordnung

Das Promotionsstudium gemäß § 6 an der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster im Rahmen der Qualifikationsphase umfasst das Verfassen der Dissertation, den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aus einem Hauptseminar im Fach der Dissertation, die regelmäßige Teilnahme an den Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminaren im Fach der Dissertation, sowie das Absolvieren von je zwei Veranstaltungen oder Maßnahmen aus den beiden untenstehenden Modulen. Jede Maßnahme/Veranstaltung kann nur einmal angerechnet werden und muss durch eine Bescheinigung des Veranstalters oder ähnlichen Nachweises belegt werden. In jedem Modul muss je eine Maßnahme/Veranstaltung aus Kategorie 1 und Kategorie 2 absolviert werden.

Für die regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien/Oberseminaren erhalten die Promovendinnen/Promovenden 5 ECTS. Insgesamt müssen sechs Kolloquien/Oberseminare mit je 5 ECTS nachgewiesen werden (insgesamt 30 ECTS).

Für den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aus einem Hauptseminar im Fach der Dissertation erhalten die Promovendinnen/Promovenden 5 ECTS.

Modul 1: Profilierung

Kategorie 1:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Fächer
- Teilnahme an einer wissenschaftstheoretischen Veranstaltung
- Teilnahme am Oberseminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen einer anderen Sektion der Theologie oder Teilnahme an Oberseminaren von Kolleginnen/Kollegen anderer Fakultäten
- Teilnahme an Oberseminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen internationaler Ausrichtung
- Teilnahme an einer für das Dissertationsthema einschlägigen Tagung oder Symposion

Kategorie 2:

- Beteiligung an einem Call for Papers im Themenfeld der Dissertation und Präsentation im Kontext einer Tagung
- Wissenschaftlicher Vortrag
- Forschungsreisen (z.B. Archivaufenthalte) im Kontext des Dissertationsthemas
- Beiträge oder Weiterbildung in der Wissenschaftskommunikation

Modul 2: Professionalisierung

Kategorie 1:

- Teilnahme an hochschul- bzw. wissenschaftsdidaktischen Veranstaltungen
- Fort- und Weiterbildung im Kontext der Karriereplanung

Kategorie 2:

- Mitarbeit an der Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Publikation oder Zeitschriften oder eigene Herausgeberschaft
- Mitwirkung an der Erstellung von Forschungsanträgen oder Einwerbung von Drittmitteln und Stipendien
- Mitwirkung in der Vorbereitung oder eigene Planung von Tagungen
- Eigene Veröffentlichungen
- Akademische Lehrtätigkeit (außerhalb der eigenen Lehrverpflichtung)